

Hilfe zur vollstationären Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt (Übernahme der ungedeckten Heimkosten) bzw. beabsichtigen dies demnächst.

Damit das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe eines möglichen Anspruches zeitnah geprüft werden können, werden Sie gebeten folgende Unterlagen für sich selbst **und** auch für Ihren Ehegatten oder Lebenspartner vorzulegen. Zudem sind auch die Unterlagen für Partner aus nicht ehelichen Lebensgemeinschaften einzureichen. Bitte beachten Sie, dass zur richtigen Anspruchsermittlung zwingend eine Ummeldung beim Einwohnermeldeamt vorgenommen werden muss.

Bitte sehen Sie davon ab, Nachweise im Original einzureichen.

1. Antragsformular

Das Formular „Antrag auf Sozialhilfe“ erhalten Sie inkl. aller notwendigen Anlagen von Ihrer Einrichtung oder vom Rhein-Erft-Kreis. Dieses ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

2. Personalausweis

Es wird eine Kopie der Vorder- und Rückseite von Ihnen und den oben genannten Personen benötigt.

3. Schwerbehindertenausweis

Sollte ein Schwerbehindertenausweis vorhanden sein, reichen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite ein. Sollten Sie zwar eine Schwerbehinderung haben, aber noch keinen Ausweis besitzen, beantragen Sie diesen bitte bei der hierfür zuständigen Stelle.

4. Bestellungsurkunde oder Vollmacht

Es wird eine Kopie der Bestellungsurkunde Ihres Betreuers benötigt bzw. eine von Ihnen an Dritte erteilte persönlich Vollmacht.

5. Bescheinigung Ihrer Pflegeeinrichtung über Ihre Heimaufnahme

Aus der Bescheinigung sollten der Aufnahmetag und die Unterbringungsart (Einzelzimmer / Doppelzimmer) ersichtlich sein.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Einrichtung, ob diese Bescheinigung bereits unmittelbar an den Rhein-Erft-Kreis übermittelt wird. In diesem Fall ist eine erneute Vorlage entbehrlich.

6. Bescheid Ihrer Pflegeversicherung

Bitte reichen Sie nach Erhalt eine Kopie des Bescheides Ihrer Pflegeversicherung über die bewilligten vollstationären Leistungen ein. Sollte die Pflegeversicherung die Gewährung von Leistungen ablehnen, wird auch die Dokumentation der Untersuchung durch den MDK benötigt.

7. ggf. Nachweis über sonstige Pflegeansprüche

Falls Sie noch über weitere Pflegeansprüche gegenüber Dritten (z. B. gegenüber Beihilfestelle, oder aufgrund von anderweitigen privaten Verträgen) verfügen, sind diese zu benennen und geeignete Nachweise einzureichen.

8. Bankauskunft

Bitte legen Sie eine Bestätigung Ihrer Kreditinstitute über alle geführten Konten zum Stichtag Ihrer Antragsstellung vor.

9. Kontoauszüge

Benötigt werden lückenlose Kontoauszüge aller Konten aus dem Monat der Heimaufnahme sowie der letzten 3 Monate davor.

10. Einkommensnachweise

Bitte reichen Sie Nachweise über sämtliche Einkünfte, die im Laufe eines Jahres bezogen werden ein (z. B. Renten, Steuererstattungen, Weihnachtsgeld etc.). In diesem Zusammenhang werden auch die Nachweise über etwaige Grundrentenzeiten benötigt.

11. Vermögensnachweise

Es werden aktuelle und vollständige Nachweise über das gesamte Vermögen benötigt, z. B. Spargbücher, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge etc.. Sollten Sie über Grundbesitz verfügen, sind auch hierzu Nachweise einzureichen.

12. Übertragung von Vermögen

Schriftliche Erklärung (auf dem Antragsformular) darüber, ob, wann und in welchem Umfang von Ihnen oder von den anderen o. g. Personen Vermögen an Dritte übertragen worden ist, z. B. im Wege einer Schenkung, vorweggenommene Erbfolge etc.. Nachweise hierüber sind beizufügen.

13. Sonstige Rechte

Schriftliche Erklärung über sonstige Rechte, z. B. Wohnungsrecht, Nießbrauchsrecht oder Altenteilsrecht

14. Unterhaltspflichtige Personen

Namen und Anschriften Ihrer Kinder sowie ggf. Ihres getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Unterhaltsurteile (falls vorhanden)

Hinweis

Für Alleinstehende:

Ab dem ersten vollen Monat nach der Heimaufnahme ist das gesamte Einkommen (z. B. Renten) vollumfänglich für die Heimkosten einzusetzen.

Für Ehepaare/ eheähnliche Gemeinschaften etc.

Bei Eheleuten oder Lebensgemeinschaften ist ein Kostenbeitrag aus dem gesamten gemeinsamen Einkommen zu leisten. Die Höhe des vorgenannten Kostenbeitrages beträgt in der Regel ca. 1/3 des gesamten gemeinsamen Einkommens. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich zeitnah mit der Einrichtung in Verbindung. Im Fall einer Gewährung von Leistungen wird der Kostenbeitrag rückwirkend ab Beginn der Heimaufnahme gefordert.

Bitte beachten Sie, dass Heim- und/oder Mietkosten nicht erstattet werden können, wenn diese bereits durch Dritte gedeckt wurden.